

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 32/2002
30. Juli 2002

- a) **Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Life Science"**
- b) **Zulassungsordnung für den Master-Studiengang "Life Science"**

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

Zulassungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Life Science"

vom 30. Juli 2002

Stand: 30.07.2002

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208), § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) sowie § 11 a der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286), geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436), hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1

Zulassungsbeschränkung

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang erfolgt grundsätzlich nur zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses "Life Science".
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss "Life Science" ist zuständig für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang "Life Science" ist der Nachweis über die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der ständigen staatlichen Stelle als gleichwertig

anerkanntes Zeugnis.

- (2) Nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 HVVO erfolgt die Studienplatzvergabe
 1. Zu 50 vom 100 nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
 2. zu 10 vom 100 nach Wartezeit,
 3. zu 40 vom 100 nach dem Ergebnis des von der Universität Konstanz durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 4 Zulassungsordnung.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer innerhalb der in § 1 genannten Bewerbungsfrist einen Zulassungsantrag gestellt und im Hauptverfahren nicht schon für die Quoten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 ausgewählt worden ist. Die Auswahl der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgt nach der Rangfolge einer Gesamtpunktzahl, die sich als Summe folgender Beiträge ergibt:
 1. Summe der in den Oberstufenkursen (Halbjahre 12/1, 12/2, 13/1, 13/2) sowie in der Abiturprüfung erreichten Leistungspunkte in den Fächern
 - a) Deutsch
 - b) bestbenotete Fremdsprache
 - c) sämtliche Kurse des Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.In allen drei Sparten a) – c) werden hierbei die Punktzahlen im Falle von Leistungskursen mit einem Faktor 1,5 gewichtet.
 2. Der qualifizierte Nachweis einer Berufsausbildung und / oder praktischen Tätigkeit, die über die Eignung für den Studiengang "Life Science" besonderen Aufschluss geben, kann mit bis zu 50 Punkten angerechnet werden.
 3. Aufgrund einer mit den Bewerbungsunterlagen einzureichenden schriftlichen Erklärung des Bewerbers, in der die Motivation für den beantragten Studiengang besonders begründet wird, können bis zu 25 Punkte angerechnet werden.
- (2) Die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderlichen Unterlagen sind vom Bewerber mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Die Originale der nach Satz 1 eingereichten Kopien sind im Fall der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
- (3) Die vom Ständigen Prüfungsausschuss "Life Science" festgestellte Bewertung der Bewerber wird der Universitätsverwaltung schriftlich mitgeteilt. Die nicht ausgewählten Bewerber nehmen zunächst an einem Nachrückverfahren aus dem Eignungsfeststellungsverfahren und nach einer dortigen Ablehnung am allgemeinen Nachrückverfahren teil.

§ 5

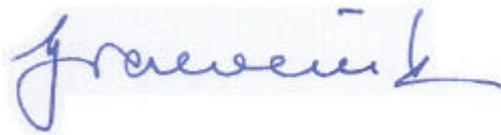
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Konstanz, 30. Juli 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Zulassungsordnung für den Master-Studiengang "Life Science"	Stand: 30.07.2002
vom 30. Juli 2002	

Auf Grund von § 94 Abs. 3 und § 53 a Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) hat der Senat der Universität Konstanz am 24. Juli 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

Die Zulassung zum Master-Studiengang ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Dezember. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses "Life Science".
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss "Life Science" ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

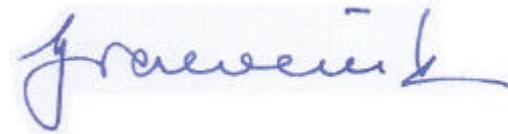
Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang "Life Science" ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses eines Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Fach "Biochemie" oder einem anders benannten, dem Studiengang "Life Science" an der Universität Konstanz verwandten Fach. Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten

Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss "Life Science".

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

Konstanz, 30. Juli 2002

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor